



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Arbeitsunfall oder nicht?	2
Arbeitgeber müssen auf den drohenden Verfall von Urlaub aus vergangenen Jahren hinweisen.....	2
Datenschutz	3
Bundestag beschließt 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz	3
LG Stuttgart: DSGVO-Verstoß nicht wettbewerbsrechtlich abmahnbar	4
Gesellschaftsrecht	4
Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten gegenüber Minderheitsgesellschaftern einer GmbH	4
Wettbewerbsrecht	5
BGH: Pflicht zur Angabe des Grundpreises auch bei Kaffeekapseln.....	5
BGH entscheidet über Verhalten der Deutschen Umwelthilfe.....	6
Onlinerecht	7
Hinweis auf Versandkosten im Warenkorb zu spät.....	7
Widerrufsbelehrung bei Onlinekauf.....	7
Rechtsverletzung durch Betrieb von Google Analytics ohne "anonymizeIP"	8
Steuern	9
Betriebsausgabenabzug bei Geschenken	9
Wirtschaftsrecht	10
Neue No-Deal Brexit-Mitteilung der EU-Kommission.....	10
Anwendungszeitpunkt Registrierkassen soll sich verschieben	11
Veranstaltungen	12
„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse “ ..	12
„Initiative Wirtschaftsschutz“	12
„Brexit – was nun?“	12
„Gewerbliches Mietrecht“	12
„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“	12

Arbeitsunfall oder nicht?

Ein Arbeitnehmer, der sich etwa auf dem Weg zwischen Arbeitsterminen schnell einen Kaffee holen will und sich dabei verletzt, genießt nicht zwangsläufig gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. So lautet ein Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG).

Das LSG hatte darüber zu entscheiden, ob eine Pflegekraft eines mobilen Pflegedienstes von der Berufsgenossenschaft eine Entschädigung verlangen kann. Die Mitarbeiterin war auf dem Weg zu einem Kundentermin und wollte sich einen Kaffee in einer Bäckerei kaufen, um ihn nach der Arbeit zu trinken. Sie parkte vor der Bäckerei, stürzte vor dem Betreten der Bäckerei und verletzte sich am Knie. Die Berufsgenossenschaft erkannte diesen Vorgang nicht als Arbeitsunfall an und lehnte eine Entschädigung ab.

Zu Recht, entschied das LSG. Der Kauf eines Getränks oder eines Snacks auf einem Betriebsweg stehe nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Denn die Besorgung stehe nicht im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Der Weg zur Kundin sei zwar versichert, weil es sich um einen Betriebsweg handle. Aber die Mitarbeiterin habe ihn „mehr als nur geringfügig“ unterbrochen, als sie sich den Kaffee holen wollte. Der Kauf eines Kaffees sei eine höchstpersönliche und eigenwirtschaftliche Handlung, weil sie der Vorbereitung zur Nahrungsaufnahme diene.

Thüringer Landessozialgerichts, Urteil vom 21. März 2019, L1 U 1312/18

Praxistipp: Nicht jeder Unfall während eines betrieblich veranlassten Außentermins stellt automatisch einen Arbeitsunfall dar. Voraussetzung ist stets, dass der Unfall in einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

Arbeitgeber müssen auf den drohenden Verfall von Urlaub aus vergangenen Jahren hinweisen

Das Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres erlischt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor über seinen Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt hat. Diese Initiativlast des Arbeitgebers bezieht sich nicht nur auf das laufende Kalenderjahr, sondern auch auf den Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Der Kläger war in der Zeit von 2012 bis Anfang 2017 als Bote bei der beklagten Apotheke beschäftigt. Bezüglich der Urlaubsansprüche des Klägers war arbeitsvertraglich geregelt, dass der Kläger seinen Jahresurlaub auf eigenen Wunsch in Form einer wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung nimmt. Statt der bezahlten 30 Stunden/Woche arbeitete der Kläger nur 27,5 Stunden/Woche. Der Kläger verlangte während des Arbeitsverhältnisses keinen Urlaub. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses begehrte der Kläger einen finanziellen Ausgleich für den in den Jahren 2014, 2015 und 2016 nicht genommenen/beantragten Urlaub.

Nach der Bewertung des LAG wurden die Urlaubsansprüche des Klägers durch den geringeren Arbeitszeitumfang nicht erfüllt. Die wöchentliche Arbeitszeitverkürzung stelle keinen Erholungsurlaub im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes dar. Die Urlaubsansprüche des Klägers seien auch nicht zum 31. März des Folgejahres verfallen. Unter Berücksichtigung des europäischen Rechts verfallende der Urlaub eines Arbeitnehmers in der Regel nur, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor konkret aufgefordert habe, den Urlaub zu nehmen. Gleichzeitig muss er ihn klar und rechtzeitig darauf hinweisen, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlösche.

Quelle: PM des LAG Köln vom 01. Juli 2019

Praxistipp: Entsprechende Vorgaben hatte der EuGH Ende 2018 gemacht (Urt. v. 06.11.2018, C-684/16). Dem Arbeitgeber obliegt die Initiativlast, im laufenden Kalenderjahr den Arbeitnehmer konkret aufzufordern, den Urlaub zu nehmen. Diese Obliegenheit des Arbeitgebers bezieht sich nach Auffassung des LAG auch auf Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren. Jeder Arbeitgeber ist mit diesem Urteil gut beraten, rechtzeitig im Jahr seinen Mitarbeiter eine entsprechende Übersicht über den Urlaubsanspruch zu geben, verbunden mit der Aufforderung, diesen im laufenden Jahr zu nehmen.

Datenschutz

Bundestag beschließt 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz

Das sog. Omnibusgesetz enthält sowohl Änderungen des BDSG als auch anderer Gesetze, die Datenschutz zum Gegenstand haben. Der Innenausschuss des Bundestages hat in seinem Beschluss Änderungen des ursprünglichen Gesetzesentwurfs vorgenommen, die vom Bundestag angenommen wurden. Der Bundesrat muss nun dem Gesetz zustimmen; damit ist am 20.09.2019 zu rechnen. Das Inkrafttreten ist dann abhängig von der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt.

Aus Sicht der Unternehmen gibt es zwei wichtige Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

- (1) In § 38 - Benennungspflicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten für Unternehmen - soll die Mitarbeiterschwelle von 10 auf 20 Personen hochgesetzt werden. Dadurch werden kleinere und mittlere Unternehmen entlastet.

Doch Vorsicht: Der Unternehmer ist dann selbst dafür verantwortlich, dass in seinem Betrieb die datenschutzrechtlichen Vorgaben umgesetzt und eingehalten werden.

- (2) In § 26 - Beschäftigtendatenschutz - wird das Schriftformerfordernis aufgelöst. Auch eine elektronische Zustimmung ist möglich. Eine solche Einwilligung wird in der Praxis parallel zu dem vorhandenen Arbeitsvertrag für Zusatzleistungen des Arbeitgebers verwendet. Dies gilt etwa für die Gestattung privater Nutzung des Firmenfahrzeugs, die Mitarbeiterdarstellung mit Bild auf der Unternehmenshomepage usw. Die damit einhergehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mitarbeiters beruht auf dessen erteilter Einwilligung – was bislang nur schriftlich möglich war.

LG Stuttgart: DSGVO-Verstoß nicht wettbewerbsrechtlich abmahnbar

Ein weiteres Gericht hat sich zu dem umstrittenen Thema geäußert, ob Verstöße gegen die DSGVO abgemahnt werden können. Das Landgericht (LG) Stuttgart hat dies verneint. Hintergrund ist die Frage, ob die DSGVO die Rechtsfolgen bei Verstößen abschließend regelt.

Im vorliegenden Fall wurde ein Kfz-Händler, der Kraftfahrzeugteile über eBay vertreibt, abgemahnt. Er informierte die Betroffenen nicht über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten. Der Kläger stützte sich dabei auf § 13 TMG. Das Landgericht stellte jedoch klar, dass die nationale Regelung im Telemediengesetz seit dem 25. Mai 2018 durch die DSGVO abgelöst wurde und damit keine Anwendung mehr findet.

Weiter entschied das Gericht, dass die DSGVO ein Sanktionssystem enthalte, dass die Rechtsfolgen abschließend regelt. Ein Rückgriff auf das UWG oder das UKlaG könne nicht erfolgen. Andernfalls würde die differenzierte Regelung in der Datenschutzgrundverordnung konterkariert werden, was mit dem Vorrang europäischen Rechts nicht in Einklang gebracht werden kann. Dies gelte umso mehr, als die Datenschutzgrundverordnung gar keine wettbewerbsschützende Zielrichtung hat.

LG Stuttgart, Urteil vom 20. Mai 2019, 35 O 68/18 KfH

Praxistipp: Ein Entwurf zum Gesetz gegen Abmahnmissbrauch, der auch Verstöße bestimmter Unternehmen gegen die DSGVO ausnimmt, wird gerade im Bundesrat beraten. Damit soll das „Abmahnunwesen“ bekämpft werden.

Gesellschaftsrecht

Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten gegenüber Minderheitsgesellschaftern einer GmbH

Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart sind vertragliche Wettbewerbsverbote für Minderheitsgesellschafter einer GmbH nur zulässig, wenn diese die Geschicke der GmbH beeinflussen können. Eine solche Möglichkeit kann sich beispielsweise aus einer Mitarbeit als Geschäftsführer oder Arbeitnehmer sowie aus vertraglichen Sonderrechten ergeben. Maßgeblich ist die konkrete Möglichkeit der Minderheitsgesellschafter, die Gesellschaft zu kontrollieren und von innen her zugunsten ihrer eigenen Konkurrenzfähigkeit auszuhöhlen.

Das Gericht hatte eine Interessenabwägung vorzunehmen. Einerseits war die Verpflichtung der Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesellschaft zur Rücksichtnahme und Treue zu beachten. Dies bedeutet u.a. die Verpflichtung, den Gesellschaftszweck loyal zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die seine Erreichung behindern könnten.

Andererseits waren die Interessen der Minderheitsgesellschafter zu berücksichtigen, insbesondere das durch Art 12 des Grundgesetzes geschützte Recht der freien Berufsausübung. Hier hat das OLG Stuttgart in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden, dass die Berufsausübungsfreiheit höher zu gewichten ist als die Treuepflicht der Gesellschafter, solange keine sittenwidrige Schädigung der Gesellschaft vorliegt.

OLG Stuttgart, Urteil vom 07. März 2019, Az.14 U 26/16

Wettbewerbsrecht

BGH: Pflicht zur Angabe des Grundpreises auch bei Kaffeekapseln

Der BGH hat entschieden, dass es bei Kaffeekapseln nicht ausreichend ist, wenn auf der Packung nur die Anzahl der Kapseln angegeben wird. Vielmehr muss für jede Kapsel der Grundpreis angegeben werden.

Nach Auffassung des BGH liegt in der Nichtangabe des Grundpreises ein unlauteres Verhalten und somit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vor. Dies folge aus der Preisangabenverordnung (PAngV) und der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV).

Die PAngV sieht vor, dass bei Produkten, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche zu einem festen Preis angeboten werden, der Grundpreis angegeben werden muss. Die LMIV sieht vor, dass die Nettofüllmenge des Lebensmittels angegeben wird. Im vorliegenden Fall wurde ein Elektromarkt abgemahnt, der Kaffeekapseln verschiedener Hersteller verkaufte, auf deren Verpackung lediglich die Anzahl der Kapseln und der Preis pro Packung angegeben wurden. Die Angabe des Grundpreises für das in den Kapseln enthaltene Kaffeepulver fehlte. Dagegen war auf den Packungen selbst das Gesamtfüllgewicht aller Kapseln innerhalb einer Packung zu finden.

Für den Verbraucher muss es möglich sein, einen Vergleich der Kaffeekapseln mit anderem Kaffee, also auch mit Pulverkaffee in loser Verpackung, vorzunehmen. Hieran habe er ein berechtigtes Interesse. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher lediglich Kapselkaffee untereinander vergleichen wolle. Dieser mögliche Vergleich sei nur gewährleistet, wenn die Packung Angaben dazu enthalte, wieviel Kaffee in der einzelnen Kapsel enthalten sei und wieviel dieser koste.

BGH, Urteil vom 28. März 2019, I ZR 85/18

Praxistipp: Die Angaben nach der PAngV und der LMIV gelten auch für Online-Händler. Das Abmahnrisiko in diesem Bereich ist enorm. Unternehmen sollten daher bei der Kennzeichnung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kennen und beachten.

BGH entscheidet über Verhalten der Deutschen Umwelthilfe

Der BGH hat entschieden, dass einer Unterlassungsklage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen die Werbung eines Autohauses, die nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherinformationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen enthält, nicht rechtsmissbräuchlich ist.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V., ein in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragener Verbraucherverband, hatte gegen ein Autohaus mit einem Onlineauftritt geklagt. Für Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch sowie den CO₂-Emissionen wurde im Internet auf einen im Autohaus ausliegenden Leitfaden verwiesen. Die DUH sah darin einen Verstoß gegen die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die Beklagte hält die Klage für rechtsmissbräuchlich.

Der BGH hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Es liege kein Rechtsmissbrauch vor. Überschüsse aus einer Marktverfolgungstätigkeit und ihre Verwendung (auch) für andere Zwecke, als die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen im Verbraucherinteresse, sind kein Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen. Das gilt solange wie der Verbraucherschutz durch Marktüberwachung als Verbandszweck nicht lediglich vorgeschoben ist, tatsächlich aber nur dazu dient, Einnahmen zu erzielen und damit Projekte zu finanzieren, die nicht dem Verbraucherschutz durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen dienen. Das ist hier - laut BGH - nicht der Fall.

Eine den Verdacht des Rechtsmissbrauchs begründende Gewinnerzielungsabsicht folgt auch nicht aus der Höhe der Vergütung der beiden Geschäftsführer. Neben den Aufwendungen für eine satzungsgemäße Betätigung der Klägerin machten die Geschäftsführergehälter in den Jahren 2015 und 2016 jeweils nur einen Bruchteil der jährlichen Gesamtaufwendungen der Klägerin aus. Damit ist ausgeschlossen, dass der eigentliche Zweck der Klägerin darin liegt, Einnahmen für Personalkosten zu generieren und nicht Verbraucherinteressen zu verfolgen.

Die vorläufige Streitwertangabe der Klägerin von 30.000 € für die Unterlassungsklage bildet unter Berücksichtigung der insgesamt uneinheitlichen Spruchpraxis der Oberlandesgerichte kein Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Anspruchsverfolgung. Die von der Klägerin verlangte Abmahnkostenpauschale ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kostendeckend und lässt keine rechtsmissbräuchliche Gewinnerzielungsabsicht erkennen. Auch die Zuwendungen an die Klägerin in Form von Spenden und Sponsoring von Toyota rechtfertigt nicht die Annahme eines Rechtsmissbrauchs: Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben sie nicht zu einer unsachlichen Ungleichbehandlung von Toyota bei der Verfolgung von umweltbezogenen, verbraucherrelevanten Rechtsverstößen oder in der Kampagnenführung der Klägerin geführt.

Urteil vom 4. Juli 2019, I ZR 149/18

Quelle: PM des BGH vom 04. Juli 2019

Hinweis auf Versandkosten im Warenkorb zu spät

Bereits beim Einlegen in den Online-Warenkorb muss der Verbraucher über die anfallenden Versandkosten informiert werden. Die Vorenthaltung dieser Information ist daher auch dann unlauter, wenn die Angaben zu den Versandkosten noch vor dem Abschicken der Bestellung nachgeholt werden. Dies entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt.

Die Begründung des Gerichts: Ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung liege nicht schon darin, dass auf einer Internetseite nur der Preis einer Ware ohne Hinweis darauf genannt wird, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen. Der Verbraucher rechnet im Versandhandel damit, dass zusätzlich zum Warenpreis noch Versandkosten anfallen können. Daher genügt es in aller Regel den gesetzlichen Anforderungen, wenn die Liefer- und Versandkosten alsbald sowie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer gesonderten Internetseite genannt werden, die noch vor Einleitung des Bestellvorgangs durch Einlegen der Ware in den virtuellen Warenkorb notwendig aufgerufen werden muss. Ausreichend ist der Hinweis "zzgl. Versandkosten" bei dem einzelnen Produkt, der auf die allgemeinen Berechnungsmodalitäten für die Versandkosten verweist.

Die erforderlichen Informationen dürfen dem Verbraucher aber nicht erst gegeben werden, wenn er den Bestellvorgang durch Einlegen der Ware in den virtuellen Warenkorb bereits eingeleitet hat. Dabei handelt es sich um eine „wesentliche Information“, die der Verbraucher für seine Kaufentscheidung benötigt. Schon das Einlegen in den Warenkorb ist eine geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers, für die er alle wesentlichen Informationen benötigt.

OLG Frankfurt. Urteil vom 10.01.2019, 6 U 19/18

Widerrufsbelehrung bei Onlinekauf

Die rechtlich notwendige Widerrufsbelehrung bei Onlineverkäufen darf nicht auf eine kostenpflichtige 01850er-Telefonnummer verweisen.

Nachdem der EuGH bereits mit Urteil vom 02.03.2017 – Rs. C -568/15 die Verwendung von kostenpflichtigen Rufnummern (z.B. 01850) für Rückfragen aus einem bestehenden Vertragsverhältnis mit einem Online-Händler untersagte, hat nunmehr das Hanseatische Oberlandesgericht darüber hinaus entschieden, dass die Verwendung einer solchen kostenpflichtigen Service-Rufnummer im Rahmen einer Widerrufsbelehrung bei Onlineverkäufen nicht zulässig ist.

Der beklagte Händler hatte auf seiner Webseite sowohl für Kontaktaufnahmen als auch zur Abgabe einer Widerrufserklärung eine 01850er-Nummer angegeben. Die anfallenden Kosten für die Kunden beliefen sich auf 42 Cent pro Minute für Mobilfunk sowie 14 Cent pro Minute für das Festnetz.

Geklagt hatte die Wettbewerbszentrale. Das OLG folgte weitgehend der Argumentation der Klägerin und begründete dies mit einer europarechtskonformen Auslegung der Regelung von § 3a UWG in Verbindung mit § 312a Abs. 5 BGB. Danach dürften die Kosten für die vom Händler angebotene Telefonnummer nicht über die „üblichen“ Telefonkosten der Netzbetreiber, z.B. Deutsche Telekom hinausgehen. Unternehmer, die ihren Kunden eine Telefonnummer für Widerrufserklärungen und Rückfragen zur Verfügung stellen, sollten daher darauf achten, dass durch die Anwahl dieser Telefonnummer keine Kosten entstehen, die über die Kosten bei der Anwahl einer „normalen“ Festnetznummer hinausgehen.

OLG Hamburg, Anerkenntnisurteil vom 3. Mai 2019, 5 U 48/15

Praxistipp: Der Gesetzgeber hat ein Muster für die Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular zur Verfügung gestellt. Die Muster finden Sie hier:

https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_253anlage_1.html

https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_253anlage_2.html

Rechtsverletzung durch Betrieb von Google Analytics ohne "anonymizelP"

Das Landgericht (LG) Dresden ist der Ansicht, dass die Verwendung von Google Analytics ohne anonymizelP eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt. Damit kommt es nicht auf ein konkretes Wettbewerbsverhältnis an, um Unterlassungsansprüche gegen den Webseitenbetreiber geltend zu machen.

Die Beklagte betreibt einen Internetauftritt, bei dem der Tracking-Dienst Google Analytics genutzt wurde. Mit diesem Dienst werden Daten über Aktivitäten der Nutzer der Internetpräsenz überwacht und in Echtzeit dem Anbieter Google zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Damit erhält der Anbieter Google auch die IP-Adressen der Webseitenbesucher. Weil die Übermittlung der IP-Adressen seit vielen Jahren von Datenschützern als unzulässig eingestuft wird, sieht der Tracking-Dienst Google Analytics die Möglichkeit vor, durch den Quellcode-Zusatz "anonymisiert" die letzten 8 Bit einer IP-Adresse zu löschen und dadurch die IP-Adressen zu anonymisieren.

Der Kläger besuchte am 24. März 2018 die Webpräsenz der Beklagten. Dabei stellte der Kläger fest, dass nicht nur der Tracking-Dienst Google Analytics eingebunden war, sondern dieser auch benutzt wurde, ohne den Quellcode-Zusatz "anonymisiert" zu verwenden. Der Kläger verlangte daraufhin der Beklagten, es zu unterlassen, personenbezogene Daten unerlaubt an Google weiter zu geben.

Das LG gab der Klage statt. Die unerlaubte Weitergabe personenbezogener Daten des Klägers durch die Beklagte an Google Inc. stellt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers nach § 823 Abs. 1 BGB dar. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers - im speziellen das informationelle Selbstbestimmungsrecht - wurde verletzt, als die Beklagte die Daten des Klägers an Google Inc. weitergab. IP-Adressen stellen personenbezogene Daten dar, wenn diese von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff auf Internetseiten gespeichert werden.

Eine Einwilligung des Klägers, die Daten weiterzugeben, lag nicht vor. Es fehle bereits an der bewussten und eindeutigen Erteilung. Nicht ausreichend ist ein bloßer Hinweis auf die AGB des Dienstbieters, in denen ein Einwilligungstext enthalten ist.

LG Dresden, Urteil vom 11. Januar 2019, 1a O 1582/18

Praxistipp: Unternehmen, die eine Internetseite mit Google Analytics betreiben, müssen darauf achten, dass die an Google übermittelten IP-Adressen anonymisiert werden. Eine Anleitung dazu finden Sie hier: <https://support.google.com/analytics/answer/2763052?hl=de>
Mit Google muss zudem ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen werden. Google stellt dazu einen Vertrag zu Verfügung: <https://support.google.com/analytics/answer/3379636?hl=de>

Steuern

Betriebsausgabenabzug bei Geschenken

Die OFD Frankfurt/M. hat mit Verfügung vom 27. Februar 2019 zum Betriebsausgabenabzug von Geschenken nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG Stellung genommen:

1. Aufmerksamkeiten

Bei Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Abs. 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, handelt es sich um Geschenke, für die die Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG gilt.

Die Abzugsbeschränkung gilt bei Aufmerksamkeiten an andere Personen nicht, wenn der Wert der insgesamt dieser Person im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände 35 Euro (siehe R 4.10 Abs. 3 i. V. m. R 9 b Abs. 2 Satz 3 EStR) nicht übersteigt. Hinsichtlich der Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer verbleibt es stets bei einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG).

2. Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben, sonstigen Gewinnspielen und Prämien aus (Neu-) Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsabschlüssen

Die Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen ist nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen (R 4.10 Abs. 2 und 4 EStR).

Danach gelten Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung nicht als Geschenke (vgl. R 4.10 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 EStR). Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen können Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, aber auch Bestandteil einer Gegenleistung und damit Betriebsausgabe i. S. d. § 4 Abs. 4 EStG sein.

3. (Streu-)Werbeartikel

(Streu-)Werbeartikel sind Gegenstände, auf denen der Name oder die Firmenbezeichnung des Schenkers oder ein sonstiger Werbehinweis angebracht ist (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Stofftaschen, Einkaufschips usw.).

Für die Frage des Betriebsausgabenabzugs beim Zuwendenden ist im Einzelfall – unabhängig von einer Betragsgrenze – zu prüfen, ob es sich bei dem zugewandten Gegenstand um ein Geschenk i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG oder um Werbeaufwand handelt.

Aus den bestehenden Aufzeichnungserleichterungen (vgl. R 4.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStR) kann nicht geschlossen werden, dass es sich bei den vorgenannten Zuwendungen stets um Geschenke handelt. Soweit die Zuwendung individualisiert und/oder an einen bestimmten Empfängerkreis verteilt wird, handelt es sich um Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, die der Abzugsbeschränkung unterliegen (vgl. auch Rn. 50 im Urteil des FG Baden-Württemberg vom 12. April 2016, Az. 6 K 2005/11, EFG S. 1197).

Sind die vorstehenden Voraussetzungen dagegen bei derartigen Gegenständen nicht erfüllt (z. B. bei Ausstellungen und Messen, wo eine Verteilung an eine Vielzahl von unbekanntem Empfängern erfolgt), kann regelmäßig von Werbeaufwand ausgegangen werden, der zu einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug führt. Entsprechendes gilt für Warenmuster bzw. Warenproben.

Wirtschaftsrecht

Neue No-Deal Brexit-Mitteilung der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat in einer Mitteilung ihre bisherigen Maßnahmen in Vorbereitung auf den Brexit zusammengefasst. Zugleich warnt sie vor der Gefahr eines harten Brexits. In der Mitteilung werden die bisher verabschiedeten legislativen Maßnahmen der EU zusammengefasst und die Prioritäten für zukünftige Verhandlungen mit Großbritannien nach dem EU-Austritt unterstrichen.

Seit Dezember 2017 hat die EU demnach insgesamt 18 Vorbereitungsgesetze, 63 Rechtsakte sowie 93 Hinweise zur Vorbereitung auf einen harten Brexit verabschiedet. Ein weiterer Gesetzesentwurf zur Notfallverordnung über den EU-Haushalt 2019 befindet sich noch im Bearbeitungsprozess. Die Mitteilung geht im Einzelnen auf die Bereiche Aufenthaltsrechte und Sozialversicherungsansprüche der Bürger, Zoll und Steuern, Verkehr, Fischerei, Finanzdienstleistungen sowie Arzneimittel, Medizinprodukte und chemische Stoffe ein. Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission keine weiteren Maßnahmen in Vorbereitung auf den Brexit zu erlassen.

Die Mitteilung hebt außerdem die Gefahr eines ungeregelten Austritt Großbritanniens aus der EU am 01. November 2019 hervor. Anhand der [DIHK-Brexit Checkliste](#) können Unternehmen den Stand Ihrer Vorbereitungen für das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU überprüfen.

Die Pressemeldung können Sie hier nachlesen:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190612-no-deal-brexit_de

Anwendungszeitpunkt Registrierkassen soll sich verschieben

Ab dem 1. Januar 2020 sind alle Unternehmen, die elektronische Kassen benutzen, verpflichtet, diese mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszurüsten. Da es absehbar nicht möglich sein wird, dass die technischen Sicherheitseinrichtungen bis Ende des Jahres zur Verfügung stehen, steht eine Verschiebung des Anwendungszeitpunkts in Aussicht. Neuer Stichtag soll frühestens Ende Sept. 2020 sein.

DIHK und IHKs stehen mit der Finanzverwaltung in Kontakt. Wir informieren, sobald ein konkreter neuer Anwendungszeitpunkt vorliegt.

Veranstaltungen

„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse ”

Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Initiative Wirtschaftsschutz“

Dienstag, 24. September 2019, 18:00 - 20:00 Uhr, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 23. September 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Brexit – was nun?“

Donnerstag, 26. September 2019, 17:00 - 19:00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Dr. Mischa Dippelhofer, Rechtsanwalt, und Eike Steffen Mast LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater

Anmeldungen **bis 25. September 2019** unter E-Mail:

international@saarland.ihk.de.

„Gewerbliches Mietrecht“

Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“

Mittwoch, 06. November 2019, 18:00 - 20:00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 05. November 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020